

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 20. Oktober

1960

Datum	Inhalt	Seite
13. 10. 1960	Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	235
13. 10. 1960	Erste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO)	236
13. 10. 1960	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (3. VO-BVFG)	236
13. 10. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes	236
14. 10. 1960	Verordnung zur Durchführung der §§ 3 c, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	237
18. 10. 1960	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	237
18. 10. 1960	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)	239
18. 10. 1960	Verordnung zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen	240
18. 10. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9 a, 9 b des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10 a des Häftlingshilfegesetzes	241
18. 10. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	241
19. 10. 1960	Verordnung über die teilweise Aufhebung der Besoldungsvorschriften — BV —	241
14. 9. 1960	Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchauschüsse bei den Flurbereinigungsämtern	242
7. 10. 1960	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz	242
7. 10. 1960	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33)	242

Verordnung

zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 60 Abs. 1, 62 Satz 1 und 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die Gewerbeaufsichtsämter, in Betrieben, die einer bergbehördlichen Aufsicht nach dem Berggesetz vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) oder der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) oder der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128) unterliegen, die Bergämter.

(2) Maßnahmen in Betrieben der Landwirtschaft, zu denen die Aufsichtsbehörden gemäß §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 4, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2, 40 Abs. 3, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2, 48, 52 Abs. 2 und 61 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ermächtigt sind, werden im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt getroffen.

§ 2

Ausnahmen nach § 62 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bewilligt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge; bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, bei landwirtschaftlichen Betrieben des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 4

Die Aufsicht über die Ausführung der für die Beschäftigung in Familienhaushalten geltenden Vorschriften wird auf gelegentliche Revisionen beschränkt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erste Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO)

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 34 a Abs. 3, 34 b Abs. 9, 38 Satz 2 und 60 a Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zuständigen Stellen für die Ausführung der §§ 34 Abs. 1, 34 a Abs. 1, 34 b Abs. 1, 2 und 5 der Gewerbeordnung sowie der nach §§ 34 Abs. 2, 34 a Abs. 2 und 34 b Abs. 8 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen zu bestimmen,
 2. Rechtsvorschriften über die Buchführung, die Auskunftserteilung und die behördliche Nachschau für die in § 38 Satz 1 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebezüge zu erlassen,
- wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Die der Landesregierung zustehende Befugnis, durch Rechtsverordnung das Verfahren beim Bayerischen Landeskriminalamt (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung) zu regeln, wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsvorschriften gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung vom 14. Januar 1958 (GVBl. S. 7) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenen- gesetzes (3. VO-BVFG)

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung und der §§ 22, 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215, ber. S. 1330) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (3. VO-BVFG) vom 7. November 1955 (BayBS IV S. 767) erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. je einem Vertreter
 - der Staatskanzlei und der Staatsministerien,
 - der Landesarbeitsämter Südbayern und Nordbayern,
 - des Deutschen Caritasverbandes
 - Landesverband e. V. —,

- des Landesverbandes der Inneren Mission,
- der Arbeiterwohlfahrt
 - Landesverband Bayern e. V. —,
- des Bayerischen Roten Kreuzes,
- des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V.
 - Landesverband Bayern —,
- des Beirats für Wiedergutmachung,
- des Bayerischen Gemeindetags,
- des Bayerischen Städteverbandes,
- des Landkreisesverbandes Bayern,
- der Katholischen und Evangelischen Kirche,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - Landesbezirk Bayern —,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft
 - Landesverband Bayern —,
- der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung,
- des Bayerischen Bauernverbandes,
- der Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft,
- der Vereinigung der anerkannten Siedlungs- und Wohnungsbaugemeinschaften der Geschädigten in Bayern e. V.,

2. je zwei Vertretern

- der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
- des Bayerischen Landesverbandes der Sowjetzonenflüchtlinge e. V.,

3. drei Vertretern

- des Hauptausschusses der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern,

4. acht Vertretern

- des Bundes der Vertriebenen — Landesverband Bayern —.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung von 1. August 1960 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes

Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Soweit in den §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 4. August 1960 die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, werden diese Ermächtigungen in den Fällen

1. der §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes auf das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Ermächtigung gemäß § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung der §§ 3c, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Vom 14. Oktober 1960

Auf Grund der §§ 3c, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu Art. X § 6 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 418) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben:

Reg.-Bezirk:	Landkreis:	kreisfreie Stadt:
Oberbayern	Schrobenhausen	
Niederbayern	Kelheim	
	Kötzting Viechtach	
Oberpfalz	Amberg	Schwandorf
	Beilngries	Weiden i. d. OPf.
	Burglengenfeld	
	Nabburg	
	Neunburg v. Wald	
	Neustadt a. d. Waldnaab	
	Oberviechtach	
	Parsberg	
	Regensburg	
	Sulzbach-Rosenberg	
Tirschenreuth		
Vohenstrauß		
Oberfranken	Rehau	
Mittelfranken	Dinkelsbühl	
	Eichstätt	Eichstätt
Unterfranken	Aschaffenburg	Aschaffenburg
	Gemünden Gerolzhofen	

(2) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Die Wohnraumbewirtschaftung wird in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Landkreisen für folgende Gemeinden aufrechterhalten:

1. Neutraubling, Landkreis Regensburg
2. Weiherhammer, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 3

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) vom 1. Juli 1963 an in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten

kreisfreien Städten und Landkreisen mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 14. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes:

Hauptleute im BGS
Oberleutnante im BGS
Leutnante im BGS
Oberstabsmeister im BGS
Stabsmeister im BGS
Obermeister im BGS
Meister im BGS
Hauptwachtmeister im BGS¹⁾
Oberwachtmeister im BGS²⁾
Wachtmeister im BGS²⁾

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind, jedoch nur im Einsatz als Führer mindestens einer Gruppe

II. Im Bereich der Bundesfinanz- und der Bundesvermögensverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte¹⁾
Zollräte¹⁾
Zollamtänner¹⁾
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollsekretäre
Zollassistenten²⁾

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte¹⁾
Zollräte¹⁾
Zollamtänner¹⁾
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollkapitäne
Zollhauptsekretäre
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptmaschinenmeister
Zollobersekretäre
Zolloberschiffsführer
Zollobermaschinenmeister

Zollsekretäre
Zollschiffsführer
Zollmaschinenmeister
Zollassistenten²⁾
Zollschiffsassistenten²⁾
Zollmaschinenführer²⁾

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Steuer- aufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

3. Forstdienst:

Forstamtmänner¹⁾
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwardirektor
Oberforstwardirektor
Revierforstwardirektor
Forstwardirektor

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnassistenten¹⁾
— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamtswachen
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Oberzugführer
Betriebsobermeister
Bundesbahnassistenten¹⁾
Bundesbahnoberbetriebswardirektor
— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind

IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtmänner
Postoberinspektoren
Postinspektoren
Posthauptsekretäre
Postobersekretäre
Postsekretäre
Postassistenten¹⁾
— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungs- oder im Polizeidienst tätig sind

V. Im Bereich der staatlichen Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminaloberamtmänner¹⁾
Kriminalamtswachen¹⁾

Kriminaloberinspektoren
Kriminalinspektoren
Kriminalobermeister
Kriminalmeister
Kriminalhauptwachtmeister²⁾

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

2. Land- und Grenzpolizei:

Polizeioberamtmänner¹⁾
Polizeiamtswachen¹⁾
Polizeioberinspektoren
Polizeiinspektoren
Polizeiobermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister²⁾
— als Beamte des Vollzugsdienstes —

¹⁾ sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

3. Bereitschaftspolizei:

Polizeihauptkommissare
Polizeioberkommissare
Polizeikommissare
Polizeiobermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister¹⁾

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

VI. Im Bereich der Gemeindepolizei:

Polizeioberamtmänner und
Kriminaloberamtmänner
Polizeiamtswachen und
Kriminalamtswachen
Polizeioberinspektoren und
Kriminaloberinspektoren
Polizeiinspektoren und
Kriminalinspektoren
Polizeiobermeister und
Kriminalobermeister
Polizeimeister und
Kriminalmeister
Polizeihauptwachtmeister und
Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
— als Beamte des Vollzugsdienstes, mit Ausnahme des leitenden Polizeibeamten und seines Vertreters im Amt —

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

VII. Im Bereich der Forst- und der Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Bayerischen Staatsforstverwaltung, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Forstamtmänner
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Hauptforstwardirektor
Oberforstwardirektor
Revierforstwardirektor
Forstwardirektor

2. Regierungsinspektoren Regierungshauptsekretäre Regierungsobersekretäre Regierungssekretäre

Regierungsassistenten¹⁾
— als hauptamtliche Vollzugsbeamte des
Fischereiaufsichtsdienstes —

¹⁾ sofern sie mindestens vier Jahre im Fischerei-
aufsichtsdienst tätig sind

VIII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberberggräte
Berggräte
Bergassessoren
Bergamtänner
Bergoberinspektoren
Berginspektoren
— an den Bergämtern —

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.*)

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 22. September 1955 (BayBS III S. 171) außer Kraft.

Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

München, den 18. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

*) Anmerkung zu § 3:

Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

I.

Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften:

1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:
Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 — BGBl. I S. 165 —)
2. Im Bereich der Finanzverwaltung:
a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 — BGBl. S. 448 —);
b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 — BGBl. S. 448 —);
c) die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes
— bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze —
(Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. August 1950 — ABl. S. 514 —)
3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:
Die Beamten der Eichbehörden
— in Maß- und Gewichtsangelegenheiten —
(§ 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 — RGBl. I S. 459 —)
4. Im Bereich der Forstverwaltung:
Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind
— innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes —
(§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 — BGBl. I S. 780 —)

II.

Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften:

1. Die verpflichteten Fischereiaufseher
— innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Fischereischutzes —
(Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes vom 15. August 1908 — BayBS IV S. 453 —)
2. Die Aufsichtspersonen für die Hopfenumpackungsstellen und die zur technischen Prüfung von Siegelhallen bestellten Aufsichtsorgane
(Nr. 25 Abs. 2 und Nr. 30 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (Hopfenherkunftsverordnung — HHV —) vom 11. Juni 1930 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1953 — BayBS IV S. 407 —).

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9), der Technikerzuschlag (§ 10) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (Art. 8 Abs. 3 BayBG). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (Art. 38 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 BayBG) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Für Anwärter, deren Beamtenverhältnis mit der Ablegung der Prüfung endet, kann für die Prüfungszeit der Unterhaltszuschuß monatlich nachträglich gezahlt werden. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 5

Erhält der Anwärter ein Entgelt für eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird dieses auf den Unterhaltszuschuß angerechnet soweit es monatlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden Betrag des Unterhaltszuschusses übersteigt.

§ 6

(1) Die Vorschriften des Art. 81 Abs. 2, der Art. 91, 92, 94, 95, 99 und 134 Abs. 1 BayBG über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgesetzt und angewiesen.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	175 DM,
des mittleren Dienstes	197 DM,
des gehobenen Dienstes	241 DM,
des höheren Dienstes	305 DM.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anders ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst (Art. 16 Abs. 2 BayBesG) steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere. Der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind eines männlichen Anwerbers, das nicht in die Wohnung des Anwerbers aufgenommen ist, wird nicht berücksichtigt; Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayBesG gilt entsprechend.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	66 DM,
des mittleren Dienstes	77 DM,
des gehobenen Dienstes	86 DM,
des höheren Dienstes	97 DM.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung des Zuschlages maßgebende Ereignis eingetreten ist. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

(1) Anwärter, die das 27. Lebensjahr vollenden, erhalten einen Alterszuschlag von monatlich 44 DM.

(2) Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag einen erhöhten Alterszuschlag erhalten.

Dieser beträgt

nach Vollendung des 33. Lebensjahres	88 DM,
nach Vollendung des 39. Lebensjahres	132 DM.

(3) Der Alterszuschlag nach den Absätzen 1 und 2 wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Anwärter das maßgebende Lebensalter vollendet.

§ 10

Anwärter des gehobenen und höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer technischen Hochschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag von monatlich 75 DM.

§ 11

Die oberste Dienstbehörde kann den Grundbetrag (§ 7) und den Alterszuschlag (§ 9) bis auf den in Art. 97 BayBG bestimmten Mindestbetrag herabsetzen

- a) bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen des Anwerbers,

- b) im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
- c) im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 12

(1) An Stelle des Unterhaltszuschusses oder neben diesem darf eine Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen, eine Vergütung nach einer Tarifordnung, Dienstordnung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen für beamtete oder nichtbeamtete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes getroffenen Anordnung oder Vereinbarung nicht gewährt werden.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur beim Vorliegen dringender dienstlicher Bedürfnisse zulässig. Hierüber entscheidet die oberste Dienstbehörde, bei Anwertern des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 13

(1) Ist der Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung niedriger als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach den bisherigen Bestimmungen am Tage der Verkündung dieser Verordnung zugestanden hat, so erhält der Anwärter von diesem Zeitpunkt an eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist.

(2) Erhält der Anwärter am Tage der Verkündung dieser Verordnung eine Vergütung für einen Beschäftigungsauftrag, so wird diese Vergütung für die Dauer des Beschäftigungsauftrags weitergezahlt, falls sie höher ist als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach dieser Verordnung zusteht.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tag tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1953 (BayBS III S. 382) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1960 Nr. P 1515 A — 42 269 (StAnz. Nr. 24) außer Kraft.

München, den 18. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen**

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als zuständige Stellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen werden die Kreisverwaltungsbehörden bestimmt.

(2) Die Fachaufsicht führen die Regierungen.

(3) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9 a, 9 b des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10 a des Häftlingshilfegesetzes**

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 und des § 10 a Abs. 5 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Über Anträge auf Leistungen nach §§ 9 a Abs. 1 und 9 b HHG entscheidet die für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierung.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 3 HHG richtet sich nach Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (AGKgfEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1955 (BayBS II S. 13) und des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 11. November 1959 (GVBl. S. 245).

§ 3

(1) Bei jeder Regierung sind Ausschüsse nach § 10 a HHG zu bilden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer in diesen Ausschüssen wählt der Bezirkstag auf die Dauer von 3 Jahren. Ein ehrenamtlicher Beisitzer soll die Rechtsstellung eines politischen Häftlings besitzen; er ist auf Vorschlag der Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge und politischen Häftlinge zu wählen. Der zweite ehrenamtliche Beisitzer soll nicht Sowjetzonenflüchtling oder politischer Häftling sein.

(3) Welche Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge und politischen Häftlinge befugt sind, Vorschläge nach Abs. 2 Satz 2 einzureichen, bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieses soll nur diejenigen Verbände als vorschlagsberechtigt anerkennen, die nach dem in ihrer Satzung niedergelegten Zweck und der Zusammensetzung ihrer Mitglieder erwarten lassen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Personen ihr Amt als ehrenamtlicher Beisitzer mit Sachkunde und Unparteilichkeit ausüben werden.

(4) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der nach § 10 a HHG gebildeten Ausschüsse erfolgt nach §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900).

§ 4

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach § 9 a des Häftlingshilfegesetzes vom 20. August 1957 (GVBl. S. 182) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes**

Vom 18. Oktober 1960

Auf Grund des § 10 Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579), des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215 ber. S. 1330) und des § 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1959 (BGBl. I S. 545) sowie auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) wird verordnet:

§ 1

Über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG entscheidet die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Regierung.

§ 2

Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG verfügt diejenige Behörde, die die Bescheinigung erteilt hat.

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 30. August 1955 (BayBS IV S. 769) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und soziale Fürsorge**
Walter Stain, Staatsminister

Verordnung**über die teilweise Aufhebung der Besoldungsvorschriften — BV —**

Vom 19. Oktober 1960

Auf Grund des Art. 37 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Nummern 1 bis 51 und 61 bis 116 a der Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —) vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 326) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen
Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flur-
bereinigungsämtern

Vom 14. September 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchausschüsse bei den Flurbereinigungsämtern erhalten eine Entschädigung nach §§ 1—6 und §§ 9—11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Die Entschädigung setzt das Flurbereinigungsamt fest, dessen Spruchauschuß der ehrenamtliche Beisitzer angehört.

(2) Die Festsetzung kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. August 1960 in Kraft.

München, den 14. September 1960

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der
Landgerichte in Verfahren nach dem
Bundesbaugesetz

Vom 7. Oktober 1960

Auf Grund des § 159 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Landgerichten in Ver-

fahren nach dem Bundesbaugesetz vom 21. September 1960 (GVBl. S. 224) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz werden zugewiesen den Landgerichten

- 1) Ansbach für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg,
- 2) Augsburg für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten und Memmingen,
- 3) Bayreuth für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
- 4) Landshut für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,
- 5) München I für die Bezirke der Landgerichte München I, München II und Traunstein,
- 6) Regensburg für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden
- 7) Würzburg für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1960

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Albrecht H a a s, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 42 vom 14. Oktober 1960 bekanntgemacht.

Berichtigung

In der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) muß es in § 1 Abs. 2 Nr. 2 statt „§ 22“ richtig heißen: „Art. 21“.

München, den 7. Oktober 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. B a r b a r i n o, Ministerialdirektor